

Gebühren- und Nutzungsordnung für die Überlassung von Gemeinderäumen

Beschluss des Kirchenvorstandes vom 22. März 2007
zuletzt geändert am 17. März 2016

1.	Allgemeines
1.1.	<p>Überlassung der Räume und Einrichtungen Die Überlassung der Räume und Einrichtungen bedarf eines schriftlichen Mietvertrages. Bestandteil des Mietvertrages ist die Miet- und Benutzungsordnung. Auch die Nutzung von Jugendräumen unterliegt den Bestimmungen dieser Gebühren- und Nutzungsordnung. Eine Vermietung der Kirchen an Freikirchen, die nicht ACK-Mitglied sind, findet nicht statt.</p>
2.1.	<p>Gegenstand des Mietvertrages Die im Mietvertrag aufgeführten Räume werden dem Mieter zum vereinbarten Veranstaltungszweck für die Dauer der Mietzeit überlassen. Die Übergabe und Rücknahme der Räume und eines Schlüssels erfolgt in der Regel durch den Hausverwalter nach Vereinbarung.</p>
2.2.	<p>Mietzahlung Die Mietzahlung einschließlich Nebenkosten ist 10 Tage vor der Veranstaltung fällig. Es ist eine Kautions in Höhe von 200 € in bar vor der Übergabe im Gemeindebüro zu hinterlegen. Dies gilt auch für Mitarbeitende der Kirchengemeinde.</p>
3.	<p>Einhaltung und Beachtung gesetzlicher Vorschriften sowie Regelungen der Raumnutzung der Kirchengemeinde Der Mieter ist verpflichtet, allen feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu entsprechen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde, sowie für die Beachtung aller Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind. Er haftet für Ruhe und Ordnung in den gemieteten Räumen und stellt hierfür die erforderliche Aufsicht. Die notwendigen behördlichen Anmeldungen der Veranstaltung sowie die Zahlung der erforderlichen Gebühren und Steuern ist Sache des Mieters. In allen Räumen besteht absolutes Rauchverbot. Christliche Symbole, Plakate und Aushänge verbleiben an Ort und Stelle. Die Nutzung des Flügels und des Klaviers bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Kantors.</p>
4.	<p>Hausrecht Die von der Vermieterin beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus.</p>
5.	<p>Haftung Der Mieter haftet uneingeschränkt gemäß der gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen für Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten und sonstige Dritte verursacht werden. Er hat die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen. Die Vermieterin haftet nur für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume und des vermieteten Inventars oder auf schuldhafte Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Zulieferer übernimmt die Vermieterin keinerlei Haftung. Mitarbeitende der Gemeinde haben uneingeschränkt Zugang zu den Gemeindehäusern.</p>

5.1.	Der Mieter, sofern er sich nicht um natürliche Personen handelt, benennt der Vermieterin eine verantwortliche Person, die rechtsverbindlich für ihn handelt.
6.	Dekoration Die Dekoration der gemieteten Räume ist Sache des Mieters. Über Art und Zeit der Anbringung hat sich der Mieter vorher mit dem Hausverwalter zu verständigen. Für Beschädigungen aller Art durch Anbringung, Entfernung oder Transport der Dekoration haftet der Mieter. Entfernt der Mieter die Dekoration nicht rechtzeitig wie vereinbart, erfolgt die Entfernung ohne besondere Aufforderung, durch die Vermieterin. Die entstandenen Kosten sind vom Mieter zu erstatten.
7.	Geschirr Geschirrbenutzung bzw. Geschirrvorgabe erfolgt nur nach Rücksprache mit dem Hausverwalter.
8.	Vermietung
8.1.	Die Räume können vermietet werden zu Feiern von Gemeindegliedern im Zusammenhang mit kirchlichen Amtshandlungen wie Taufe, Konfirmationen, Hochzeiten (auch Silber Hochzeiten und folgende) sowie Trauerkaffee und Geburtstagen (ab 60. Lebensjahr).
8.2.	Im Sinne einer guten Zusammenarbeit können die Räume auch an Bergen-Enkheimer Vereine vergeben werden.
8.3.	Ausgeschlossen wird die Vermietung an politische Parteien, zu gewerblichen Zwecken und an Gruppen, deren Aktivitäten sich gegen die Kirche richten.
8.4.	Mietzusagen des laufenden Jahres, frühestens aber 3 Monate vor Veranstaltungstermin. Veranstaltungen über 8.1. hinaus können frühestens 8 Wochen vor dem Termin an Gemeindeglieder zugesagt werden. Terminvormerkungen sind unverbindlich und begründen keinerlei Rechte.
8.5.	Zur gleichmäßigen Auslastung der Gemeindehäuser (Gemeindezentrum Bergen und Dietrich-Bonhoeffer-Haus, Enkheim) kann ein anderes als das gewünschte Haus angeboten werden.
9.	Ablauf
9.1.	Vermietung an Sonn- und Feiertagen werden nur ausnahmsweise vorgenommen. Ausnahmen sind Feiern im Zusammenhang mit kirchlichen Amtshandlungen am gleichen Tag sowie Feierlichkeiten von Bergen-Enkheimer Vereinen und nach Absprache mit dem Geschäftsführenden Pfarrer
9.2.	Die Lautstärke der Veranstaltung an sich, sowie der Musikvorträge oder Übertragungen ist auf einem für die Nachbarschaft erträglichen Maß zu halten. Ab 22.00 Uhr ist der Geräuschpegel so anzupassen, dass er den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Die Nutzung des Außengeländes ist nach 22.00 Uhr nicht gestattet. Der Mieter hat darauf zu achten, dass nach Beendigung der Veranstaltung die Nachtruhe auch auf dem Weg vom Veranstaltungsort nach Hause gilt. Er trägt bei Störung der Nachtruhe die Verantwortung.
9.3.	Der Mieter verpflichtet sich, die Veranstaltung spätestens um 24.00 Uhr zu beenden. Die anschließenden Aufräumarbeiten müssen bis 01.00 Uhr beendet und die Räume verlassen sein.

9.4.	Personen und Vereine, die sich nicht an diese Verpflichtung halten, werden von künftigen Vermietungen ausgeschlossen.			
9.5.	Vorbereitungen sowie Aufräumungsarbeiten werden vom Mieter eigenverantwortlich durchgeführt. Aufräumungsarbeiten stellen den Zustand in jeder Weise wie zum Zeitpunkt der Übernahme (besenrein) wieder her. Sie können nur während der Arbeits- und Bereitschaftszeit des Hausverwalters vorgenommen werden. Mit diesem ist die entsprechende Zeit zu vereinbaren. Schäden in den Räumlichkeiten sowie am Inventar (einschl. Geschirr) sind schriftlich festzuhalten und über den Hausverwalter dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes mitzuteilen. Vorbereitungen und Aufräumungsarbeiten sollen nicht zu Gottesdienstzeiten oder an Sonntagen vor 12.00 Uhr durchgeführt werden.			
9.6.	Vermietung anl. einer Trauerfeier Die Organisation und Bewirtung anlässlich einer Trauerfeier liegt außerhalb der Verantwortung der Evang. Kirchengemeinde und ist persönlich zu regeln. Damit in Verbindung stehende Kosten müssen unmittelbar mit dem für die Organisation und Bewirtung Zuständigen abgerechnet werden.			
10.	Benutzungsgebühren			
10.1.	Gemeindezentrum Bergen, Am Königshof 5/7			
		Gesamter Saal	Großer Saal	Kleiner Saal
	Einschl. Tische	160 Personen	80 Personen	35 Personen
	Größe in Metern	11,70 x 14,40 m	11,70 x 8,70 m	11,70 x 5,70 m
	Raumgröße	ca. 168 qm	ca. 101 qm	ca. 67 qm
	Mietpreis	255,00 €	160,00 €	110,00 €
10.2.	Dietrich-Bonhoeffer-Haus, Laurentiusstraße 2			
		Gesamter Saal	Großer Saal	Kleiner Saal
	Einschl. Tische	160 Personen	130 Personen	30 Personen
	Größe in Metern		8,60 x 18,60 m	5,40 x 9,50 m
	Raumgröße	ca. 211 qm	ca. 160 qm	ca. 51 qm
	Mietpreis	265,00 €	215,00 €	100,00 €